

15

Anordnung über Allgemeine Bedingungen für die Veröffentlichung von Anzeigen in Zeitungen, Zeitschriften und anderen Druckerzeugnissen

vom 11. Februar 1976
(GBl. I Nr. 8 S. 155)

Auf Grund des § 46 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen für Verträge über die Veröffentlichung von Anzeigen in Zeitungen, Zeitschriften und anderen Druckerzeugnissen zwischen Verlagen oder den mit der Anzeigenverwaltung beauftragten Betrieben als Auftragnehmer und Bürger oder den Betrieben als Auftraggeber.

Anmerkung: Vgl. hierzu §§197 ff. ZGB (Reg.-Nr. 1).

§ 2

Inhalt des Vertrages

(1) Durch den Vertrag über die Veröffentlichung einer Anzeige ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Anzeige entsprechend der Vereinbarung über den Inhalt, die Größe, ihren Platz, den Zeitpunkt des Erscheinens und über das dafür vorgesehene Druckerzeugnis durch einen Verlag zu veröffentlichen.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die erforderlichen Angaben für die Anzeige ordnungsgemäß mitzuteilen und den vereinbarten zulässigen Preis bei Vertragsabschluß, spätestens jedoch 10 Tage nach Rechnungserteilung zu zahlen. Im Falle des Verzuges kann der Auftragnehmer die Veröffentlichung der Anzeige bis zur Zahlung des Preises verweigern und Verzugszinsen in der durch Rechtsvorschriften bestimmten Höhe fordern.

(3) Der Vertrag ist schriftlich abzuschließen. Die Schriftform des Vertrages ist auch eingehalten, wenn der Auftragnehmer ein vom Auftraggeber unterschriebenes Manuskript entgegennimmt.

§ 3

Einhaltung von Standards

Anzeigen werden nur nach den festgelegten Standards veröffentlicht. Wird eine Vereinbarung über ihre Größe nicht getroffen, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Anzeige in einer ihrem Inhalt und

Textumfang entsprechenden Größe zu veröffentlichen.

§ 4

Beratungs- und Auskunftspflicht

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über den Inhalt und die Gestaltung der Anzeige und über die Beschaffenheit der Druckunterlagen entsprechend den Rechtsvorschriften und der Art des Druckerzeugnisses, in dem die Veröffentlichung erfolgen soll, zu beraten. Entspricht die Anzeige nicht den erteilten Hinweisen, ist der Auftragnehmer berechtigt, ihre Veröffentlichung zu verweigern. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

Anmerkung: Vgl. hierzu § 199 ZGB (Reg.-Nr. 1).

§ 5

Zusätzliche Aufwendungen

Werden bei der Ausführung im Vertrag nicht vereinbarte Leistungen, wie Übersetzungen, Gestaltungsarbeiten, die Lieferung und Lagerung von Druckstöcken, erforderlich oder veranlaßt der Auftraggeber eine Änderung der vereinbarten Ausführung, so hat er die dadurch entstehenden zusätzlichen Aufwendungen zu erstatten.

§ 6

Unmöglichkeit der Leistung

Wird dem Auftragnehmer die Veröffentlichung der Anzeige unmöglich, weil der Auftraggeber ihm übergebene Korrekturabzüge oder Andrucke nicht zum vereinbarten Termin imprimiert zurückgibt, behält der Auftragnehmer seinen Anspruch auf Zahlung des Preises durch den Auftraggeber.

§ 7

Ansprüche wegen nichtqualitätsgerechter Leistung

(1) Erfolgt die Veröffentlichung der Anzeige nicht qualitätsgerecht, kann der Auftraggeber eine Preisminderung, die Veröffentlichung einer Ersatzanzeige oder die Veröffentlichung einer Berichtigung und die Erstattung notwendiger Aufwendungen verlangen.

(2) Wurde die Übergabe von Korrekturabzügen